

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Ihnen heute wie eine aktuelle Information darüber geben, was ab 04.05.2020 auch für unsere Gemeinde in Bezug auf die Corona-Pandemie gilt:



Ab 04.05.2020: Neue Corona-Schutz-Verordnung

Die Staatsregierung hat am 30.04.2020 weitere Lockerungen bestehender Coronabeschränkungen und die Öffnung von Einrichtungen beschlossen. Die Lockerungen setzen die Einhaltung hygienischer Auflagen voraus. Zur Vermeidung von Ansteckungen bleiben die bestehenden Kontaktbeschränkungen im Wesentlichen gültig. Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, auch für Arbeitsstätten.

Kontaktbeschränkung sowie Mund-Nase-Bedeckungspflicht beim Einkaufen und in Bus und Bahn bleiben

Jeder Bürger ist nach wie vor angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Hausstandes auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Erlaubt ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person und, das ist neu, deren Partnerin bzw. Partner. Das gilt auch für die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts.

Um eine Ausbreitung des Virus zu reduzieren oder gar zu verhindern, ist weiterhin jeder aufgefordert, auf private Reisen, Ausflüge und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das trifft auch für überregionale tagestouristische Ausflüge zu.

Dringend empfohlen wird, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

Verpflichtend ist das Tragen dieser Mund-Nasen-Bedeckung weiterhin in Geschäften des Einzelhandels und beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel.

Welche Versammlungen sind erlaubt?

Alle Versammlungen und sonstigen Ansammlungen von Menschen bleiben untersagt. Ausgenommen sind Zusammenkünfte mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und weiterer fünf Personen zur Begleitung Sterbender. Gottesdienste sind unter Einhaltung der bestehenden Hygienevorschriften und der Abstandsregelung erlaubt. Gestattet sind auch der Besuch von Kitas zur Notbetreuung, von öffentlichen und freien Schulen im Zusammenhang mit der geltenden Allgemeinverfügung sowie der Besuch von Bildungseinrichtungen und Berufsbildungszentren.

Erlaubt sind auch ortsfeste Versammlungen unter freiem Himmel mit einer maximalen Teilnehmerzahl von 50 Besuchern und einer zeitlichen Begrenzung auf 60 Minuten. Die Versammlungsteilnehmer müssen einen Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander einhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Neu geregelt ist die Untersagung von Großveranstaltungen bis zum 31.08.2020.

Wer darf öffnen?

Einrichtungen und Angebote mit Publikumsverkehr bleiben grundsätzlich geschlossen und untersagt. Die bereits bestehenden Ausnahmen werden erweitert auf Gedenkstätten, Bibliotheken ausschließlich zur Medienausleihe, Archive, Museen, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäuser und Außenanlagen von Tierparks, Botanischen sowie Zoologischen Gärten. In geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Öffnen dürfen

Fahrschulen. Allerdings dürfen sie noch keine Fahrstunden und praktische Fahrprüfungen für PKW anbieten.

Spielplätze dürfen bei Einhaltung eines speziellen hygienischen Nutzungskonzepts nach Genehmigung durch die Kommune wieder benutzt werden. Auch Außensportstätten sind zur Nutzung wieder zugelassen, wenn Abstandsregeln und Hygienevorschriften eingehalten werden.

Die Vorschriften für Geschäfte, Betriebe und Dienstleistungsbetriebe bleiben weitgehend bestehen. Einkaufszentren müssen zur Öffnung Konzepte vorlegen, die mit dem Gesundheitsamt abzustimmen sind. Möbelhäuser dürfen zusätzlich öffnen. Für den Einzelhandel ist weiterhin eine Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern erlaubt, die nunmehr auch durch Absperrung oder ähnliche Maßnahmen geschaffen werden kann. Öffnen dürfen künftig Friseure und artverwandte Dienstleistungen, wenn sie besondere Schutzmaßnahmen für Kunden und Beschäftigte anwenden. Gaststätten, Hotels und Beherbergungsbetriebe bleiben geschlossen.

Was wird noch gelockert?

Erlaubt sind künftig Dauercamping sowie die Eigennutzung von Ferienwohnungen und Wohnmobilen. Wieder möglich sind Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit einem genehmigten Konzept zur Hygiene und der professionellen Betreuung.

Was ist weiterhin untersagt?

Die Besuchsverbote in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bleiben mit den bereits bisher geltenden Ausnahmemöglichkeiten bestehen.

Geltungsdauer

Die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung tritt am 04.05.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 20.05.2020.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach der Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten am 06.05.2020 weitere Lockerungsmaßnahmen ergänzt werden.

2. Neue Allgemeinverfügung zur Schließung von Schulen und Kitas

Die neue Allgemeinverfügung zur Schließung von Schulen und Kitas vom 01.05.2020 ist bis zum 22.05.2020 gültig.

Die Betreuung in der **Kindertagespflege** ist **ab 04.05. 2020** wieder **uneingeschränkt** möglich.

Schulen und Kitas sind weiterhin bis zum 22.05.2020 grundsätzlich geschlossen.

Ab 04.05.2020 bzw. 06.05.2020 gibt es jedoch weitere wesentliche Änderungen und Erweiterungen:

2.1 Schulen

Ab 06.05.2020 wird die Grundschule für die Klassenstufe 4 geöffnet. Damit wird für die Schüler der vierten Klassen keine Notbetreuung mehr erfolgen, so dass alle Schüler der vierten Klassen mit einem Hortbetreuungsvertrag im Rahmen der üblichen Hortzeiten betreut werden. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Notbetreuung kommt es für diesen Personenkreis nicht mehr an. Für die Klassenstufen 1 bis 3 bleibt es jedoch dabei, dass lediglich ein Notbetreuungsanspruch besteht.

In der Oberschule können ab 06.05.2020 auch die sog. Vorabschlussklassen (Klassenstufe 9 der Oberschule und 8) der Hauptschule unterrichtet werden.

Bitte informieren Sie sich zum konkreten Schulbetrieb und –ablauf in beiden Schulen auf den bekannten Internetseiten:

Oberschule Neukirchen www.msneukirchen.de

Grundschule Neukirchen www.förderverein-grundschule-neukirchen.de

2.2 Notbetreuung in Kitas und Horten

Kitas und Horte bleiben generell und grundsätzlich weiterhin geschlossen.

Es findet allerdings wie bisher eine Notbetreuung unter den festgelegten Voraussetzungen statt.

Die Sektoren der Notbetreuung werden ab 04.05.2020 noch einmal erweitert. Die anspruchsberechtigten Berufsgruppen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Nur diese dürfen die Notbetreuung in Anspruch nehmen. Das aktuelle Formular zur Erklärung des Bedarfs einer Notbetreuung in Kita und Schule ab 04.05.2020 ist hier zum Download und ist binnen zwei Arbeitstagen in der Kita bzw. Schule/Hort vorzulegen.

Unmittelbar durch die Regelungen in der Allgemeinverfügung sollen zudem darüber hinaus weitere Personengruppen einen Notbetreuungsanspruch erhalten. Diese sind der Allgemeinverfügung zu entnehmen. Die Entscheidung hierzu wird durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Kindertageseinrichtung unter Betrachtung der Gesamtumstände und mit Abstellen auf das Wissen der Beteiligten vor Ort.

WICHTIG:

Es werden nur Kinder aufgenommen, die augenscheinlich gesund sind und frei von jeglichen Krankheitssymptomen, insbesondere Erkältungssymptome (kein Husten, kein Schnupfen etc.) sind.

Voraussetzung für die Notbetreuung ist weiterhin, dass die Kinder und deren Personensorgeberechtigten:

- keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen und
- nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen. Dies gilt nicht für Personensorgeberechtigte mit Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung, die in Ausübung ihrer Tätigkeit und bei Nutzung entsprechender Schutzausrüstung an Covid-19 erkrankte Patienten betreuen.

3. Ergänzend zu o. g. Ausführungen bedeutet das für die Einrichtungen und Institutionen sowie das Leben in der Gemeinde folgendes:

3.1 Rathaus

Das Rathaus ist weiterhin bis zunächst einschließlich 06.05.2020 für den Besucherverkehr geschlossen.

Ab Donnerstag, d. 07.05.2020 öffnen wir die Ämter der Gemeindeverwaltung in den eingeschränkten Normalbetrieb.

Damit die Vorgaben in Bezug auf den Infektionsschutz stets gewährleistet sind, ist immer eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich (Zutritt NUR mit Termin).

Damit entstehen kaum Wartezeiten und der Begegnungsverkehr wird stark eingeschränkt. Der Zutritt in die Ämter erfolgt immer nur einzeln bzw. im Partner-/Familienverband.

Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch im Rathaus unbedingt die ab 07.05.2020 geltenden Zutrittsbeschränkungen und Hygieneregeln.

Wir werden diese kontrollieren und strikt umsetzen, ggf. machen wir bei Nichteinhaltung von unserem Hausrecht Gebrauch.

Termine können ab Montag, d. 04.05.2020 bei den jeweiligen Ansprechpartnern vereinbart werden.

Aufgrund der zu erwartenden hohen Bürgerfrequentierung nach der Schließung werden die Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt erheblich erweitert. Dort gelten zunächst bis 31.05.2020 folgende Öffnungszeiten:

Öffnungszeiten nur für Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt

Montag bis Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Freitag	8 – 12 Uhr
sowie Samstag	8 – 12 Uhr

Am Freitag, d. 22.05.2020 und Samstag d. 23.05.2020 (Himmelfahrtswochenende) ist geschlossen!

3.2 Öffentliche Einrichtungen

3.2.1 JuZ

Das JuZ bleibt weiterhin und zunächst bis 22.05.2020 komplett geschlossen.

3.2.2 Bibliothek

Die Gemeindebibliothek Neukirchen wird ab Montag, d. 11.05.2020 wieder eingeschränkt geöffnet.

Aufgrund der bekannten Situation müssen jedoch auch in der Bibliothek Schutzvorkehrungen getroffen, Hygienemaßnahmen umgesetzt und Zugangsbeschränkungen durchgeführt werden. Daher gelten bis auf weiteres folgende Regelungen:

Der Zutritt wird nur nach vorheriger Terminvereinbarung, einzeln und nur unter der Voraussetzung des Tragen einer Mund- und Nasenabdeckung gewährt. Der Einlass wird nur zu der Zeit gewährt, die Ihrer Buchung entspricht.

Bitte beschränken Sie Ihren Besuch auf das Nötigste (nur Entleihe, kein Aufenthalt, keine Beratung) und verlassen Sie die Bibliothek spätestens nach 15 Minuten.

Die Terminvergabe für Ihren individuellen Besuchstermin erfolgt telefonisch unter 0371/2710236 oder per E-Mail (a.rombach@neukirchen-erzgebirge.de) und ist für folgende Zeiten möglich:

Montag	09 – 12 Uhr
Dienstag	09 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	09 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr

Die Rückgabe der Medien erfolgt ausschließlich über die Ablage auf dem Buchwagen in der Bibliothek.

Außerdem wird den Lesern weiterhin als Alternative (vor allem für die, die Home-Office, schwer zu Fuß sind oder Familien haben) unseren Lieferservice für Medien angeboten.

Zu den obigen genannten Zeiten kann eine Medienbestellung von bis zu 5 Medien per Telefon oder E-Mail erfolgen. Ausgeliefert wird jeden Mittwoch.

Bitte stellen Sie sicher, dass am Auslieferungstag jemand zu Hause ist, es wird bei Ihnen geklingelt und dann in sicherem Abstand abgewartet, bis die Medien hereingeholt wurden.

Bitte haben Sie Verständnis, dass der Lieferservice nur für Leser aus der Gemeinde Neukirchen oder Adorf angeboten werden kann.

3.2.3 Turnhallen/Kegelbahn/Haus der Vereine/Sportlerheim

Alle Turnhallen Kegelbahn/Haus der Vereine/Sportlerheim in Trägerschaft der Gemeinde sind weiterhin und zunächst bis 22.05.2020 geschlossen.

3.2.4 Feuerwehren

Die regelmäßigen Ausbildungsdienste der Freiwilligen Feuerwehren Neukirchen und Adorf sind weiterhin und bis zunächst 22.05.2020 eingestellt. Das Hauptaugenmerk der Wehren liegt wie bisher auf der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft.

Die organisatorischen Abläufe und alle technischen Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft notwendig sind, werden von den dafür vorgesehenen Führungspersonen und Gerätewarten sichergestellt.

3.3 Spielplätze

Die Spielplätze sind weiterhin geschlossen. Die Nutzung ist bis auf weiteres untersagt. Wir arbeiten derzeit an einem sog. „speziellen hygienischen Nutzungskonzept“ und suchen damit intensiv nach Lösungen, um den Spielplatz unter bestimmten Hygienevorgaben so bald wie möglich wieder öffnen zu können.

3.4 Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen jeglicher Art und Größe bleiben weiterhin grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind unter Punkt 1 beschrieben.

3.5 Vereine

Der Trainings- und Spielbetrieb als auch sonstige Zusammenkünfte von Vereinen ist weiterhin und bis zunächst 22.05.2020 auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen in geschlossenen Räumen untersagt.

Außensportstätten sind zur Nutzung nur dann wieder zugelassen, wenn Abstandsregeln und Hygienevorschriften eingehalten werden. Dazu sind durch die Verantwortlichen der Vereine Konzepte aufzustellen, die die Hygieneauflagen der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes – Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie – Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 04.05.2020 (insbesondere Punkt 12) sicherstellen. Verantwortlich sind hierfür die Vereine.

Unsere Bitte nach wie vor:

Unterstützen Sie weiterhin das Ziel der sächsischen Verordnung, nämlich Ansteckungen mit dem Coronavirus zu vermeiden und damit seine Ausbreitung zu bremsen sowie die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen. Dies soll die Gesundheit der Bevölkerung schützen, die Zahl der schweren Krankheitsverläufe beschränken und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung bewahren.

Agieren und reagieren Sie trotz der Lockerungen weiterhin überlegt, umsichtig und vorsichtig. Dabei gilt weiterhin: Das Risiko abschätzen – Verfügungen einhalten und umsetzen – und besonnen und wohlüberlegt handeln.

Treffen Sie eigenständig mögliche und geeignete Vorsichtsmaßnahmen, halten Sie insbesondere den erforderlichen ABSTAND, vermeiden unnötige Kontakte und folgen der Empfehlung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern das nicht verpflichtend geregelt ist.

Es geht vor allem um den Schutz von Risikogruppen. Als Risikogruppen zählen Menschen mit Herzkrankheiten, Krebspatienten, immungeschwächte Personen und ältere Menschen.

Sensibilisieren Sie sich und Ihr Umfeld, vermeiden aber bitte Panikmache.

Sie schützen damit die Bevölkerung und unterstützen das medizinische Personal.

Wir danken allen, die uns in dieser herausfordernden Zeit auf welche Weise auch immer, unterstützen!

Sascha Thamm
Bürgermeister